

Statuten Curling-Club Ambassadors Solothurn (CCA)

Die Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Der " CURLING-CLUB AMBASSADOREN SOLOTHURN " (CCA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.
- Art. 2 Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingspiels nach den Regeln des Schweizerischen Curling Verbandes (SCV) innerhalb der Genossenschaft Curlinghalle Region Solothurn (GCS).

II. HAFTUNG

- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten des Club haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 4 Der Club wird durch Kollektivunterschrift zu Zweien verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, Vizepräsident und Kassier. Der Vorstand kann weitere Mitglieder bezeichnen. Für den Zahlungsverkehr kann dem Präsidenten und/oder dem Kassier vom Vorstand Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Spieler haben sich gegen Unfälle selbst zu versichern. Der CCA lehnt jede Haftung ab.

III. MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Club setzt sich aus Aktiv-, Passiv-, Gäste- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglied A kann jede natürliche Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Das unterzeichnete Beitritts-gesuch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Aktivmitglied B sind Mitglieder, die bereits in einem andern Club lizenziert sind.

Passivmitglieder können frühere Aktivmitglieder und Gönner werden. Sie sind nicht spielberechtigt.

Gästemitglieder sind Personen welche gemäss den Statuten des GCS ein zeitlich befristetes Spielrecht erhalten.

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Es bedarf dazu der 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Ankauf von Anteilscheinen

Der Curling-Club kann den Ankauf von Anteilscheinen beschliessen. Die Anteilscheine können Mitgliedern verkauft oder im Sinne eines Vorschusses abgegeben werden. Über den An- und Verkauf sowie die zu bezahlenden Beiträge entscheidet der Vorstand.

b) Austritt und Ausschluss

- Art. 6 Austritte und Mutationen der Mitgliedschaft (Aktiv, Passiv) müssen bis Ende des Vereinsjahres (31. Mai) dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden..
- Art. 7 Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen oder sich anderweitig gegen die Interessen des Clubs vergehen, können durch Beschluss der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss nicht hinfällig.

IV. ORGANISATION

- Art. 8 Die Organe des Clubs sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Spielleitung
 4. die Revisoren

1. Mitgliederversammlung

- Art. 9 Der Mitgliederversammlung als oberstes Cluborgan obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Spielleiters und der Revisoren
 - b) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters und der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Entscheid über Statutenänderungen
 - g) Beschlussfassung über allfällige Anträge
 - h) Auflösung und Liquidation des Vereins
- Art. 10 Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel vor Ende Juni statt. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher versandt werden.
- Aus Mitgliederkreisen gestellte Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Präsident schriftlich einzureichen. An den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

2. Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem Aktuar
 - e) dem Spielleiter
 - f) weiteren Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung gewählten Funktionäre. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

- Art. 12 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Ein Mitglied, in der Regel der Präsident, vertritt den CCA in der Verwaltung GCS. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Eine Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

3. Spielleitung

- Art. 13 Dem Spielleiter und seinem Stellvertreter, obliegen alle Aufgaben, die sich auf den Spielplan und die Durchführung der Clubturniere beziehen.

4. Revisoren

- Art. 14 Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassen-, Postcheck- und Bankbestände, sowie das Inventar. Sie erstatten der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und sie können wiedergewählt werden.

V. FINANZIELLES

- Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
1. Jahresbeiträge der Mitglieder
 2. Erträge aus Turnieranlässen und Veranstaltungen.
 3. Andere Einnahmen.

- Art. 16 Jedes Aktivmitglied des CCA muss gleichzeitig Mitglied der GCS sein.

VI. BENÜTZUNG DER CURLINGHALLE

- Art. 17 Für den Spielbetrieb und die Benützung der Halle der GCS sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltung der GCS für alle Clubmitglieder massgebend.
- Art. 18 Der Spielleiter vertritt die Interessen des CCA beim Obmann der Spielleitung der GCS bezüglich der Benützung der Curlinghalle.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- Art. 19 Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Die Liquidation wird gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. Juni 1999 angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die von der Gründerversammlung 24.5.71 beschlossene Fassung mit den am 22.8.75 und 1.9.82 vorgenommenen Änderungen.

Curling - Club Ambassadors Solothurn

Solothurn, 14. Juni 1999

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Susanne Christ-Wiehr

Elisabeth Ziegler